

EINWOHNERGEMEINDE TURGI



GEMEINDEORDNUNG

~~1981~~

Gültig ab 1. Mai 2016

~~Stand: 01.01.2010~~



Die Einwohnergemeinde Turgi erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern **Neben den im Gemeindegesetz umschriebenen Aufgaben und Befugnissen nimmt sie auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlungen wahr.**
- ~~4. Die Protokollkommission besteht aus drei Mitgliedern;~~
5. In das Wahlbüro sind vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder zu wählen.
6. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde Turgi erfolgen im amtlichen Publikationsorgan „Rundschau“.



IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
- ~~2. Grundsätzlich fällt der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.~~
3. Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr.
 - b) Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von Fr. 20'000.00 pro Kalenderjahr.
 - c) Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr.
 - d) Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum sowie deren Aufhebung und Verlegung.
 - e) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen usw. für die der Gemeinderat zuständig ist.
4. Die Wahl der Abgeordneten von Gemeindeverbänden erfolgt durch den Gemeinderat.
5. Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Turgi gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig.
- ~~6. Ausnahme zu Pos. 2:
Der Gemeinderat erhält das Recht zur selbständigen Tätigkeit von Landkäufen und -verkäufen, letztere für Grundstücke, die ihrer Beschaffenheit oder Fläche wegen nicht überbaut werden können (Restparzellen), im weiteren von Wegverlegungen, Grenzbereinigungen und Dienstbarkeitsverträgen. Kompetenzsumme Fr. 20'000.-- im Einzelfall.~~



V. ~~Übergangs- und Schlussbestimmungen~~ **Inkrafttreten**

~~Inkrafttreten~~

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. ~~Januar 2010~~ **1. Mai 2016** in Kraft.
Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT TURGI

sig. Peter Heiniger
Gemeindeammann

sig. Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

~~Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 1980~~ **26. November 2015.**
~~Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981~~ **28. Februar 2016** angenommen.
~~Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.~~

~~Änderung der Ziffern I 2 + 6, III und V~~

~~Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 2003.~~
~~Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 angenommen.~~
~~Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 2. Juni 2004.~~

~~Änderung der Ziffern I 2 und V~~

~~Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Mai 2009.~~
~~Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.~~
~~Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am 29. September 2009.~~